

## Merkmale der einfachen Gesellschaft

<b>Zweck:</b>	Besteht eine gesellschaftsrechtliche Verbindung, die keinem anderen Gesellschaftstyp zugeordnet werden kann, kommt in der Regel das Recht der Einfachen Gesellschaft zur Anwendung – die Einfache Gesellschaft gilt als Auffangtatbestand im Gesellschaftsrecht (wenn nichts anderes zutrifft)
<b>Entstehung:</b>	Mit der Aufnahme der Tätigkeit
<b>Rechtspersönlichkeit:</b>	Keine eigene Rechtspersönlichkeit
<b>Formvorschriften:</b>	Keine speziellen Formvorschriften
<b>Organe:</b>	Teilhaber / Gesellschafter
<b>Firmenbezeichnung:</b>	Keine eigene Firmenbezeichnung möglich – alle Geschäfte werden im Namen der Gesellschaft oder aller Gesellschafter getätigt
<b>Gründung:</b>	<u>Anzahl Gründer</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• 2 oder mehrere natürliche Personen</li></ul>
<b>Haftung:</b>	Haftung der Teilhaber solidarisch und unbeschränkt für die Gesellschaft (jeder haftet für das Ganze!)
<b>Steuern:</b>	Der Gewinn der Einfachen Gesellschaft wird beim Gesellschafter besteuert